



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 325

10. Juni 2020

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen; Ergebnisse der Steuerschätzung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 26. Mai 2020, Az. B4-1512-11-22

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

¹Die Steuerschätzung vom **Mai 2020** hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
Gewerbesteuer brutto	-24,8 %	23,6 %	2,2 %	3,5 %	3,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-7,9 %	8,4 %	5,8 %	5,8 %	5,5 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer*	-1,0 %	8,6 %	-14,5 %	2,3 %	2,2 %

Hinweise:

Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2020. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Rechts durchgeführt.

* Hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wird auf Folgendes hingewiesen:

Aus der 5-Milliarden-Euro-Entlastung der Kommunen durch den Bund werden grundsätzlich 2,4 Mrd. Euro über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt (Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, BGBl. I S. 2755). Dieser Betrag wurde für das Jahr 2019 bundesweit um 1 Mrd. Euro auf 3,4 Mrd. Euro erhöht (Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018, BGBl. I S. 2522).

Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) wurde der erhöhte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Festbetrag regulär 2,4 Mrd. Euro) auch für 2020 und 2021 erhöht. So beträgt der erhöhte Festbetrag in 2020 bundesweit 3,764 Mrd. Euro (+1,364 Mrd. Euro gegenüber dem ursprünglichen Betrag von 2,4 Mrd. Euro) und in 2021 bundesweit 3,675 Mrd. Euro (+1,275 Mrd. Euro gegenüber dem ursprünglichen Betrag von 2,4 Mrd. Euro).

Für 2022 gilt nach aktueller Rechtslage wieder der ursprüngliche Betrag von 2,4 Mrd. Euro. Dies führt zu dem in der Steuerschätzung ausgewiesenen Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um 14,5 %.

²Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. ³Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. ⁴Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der bundesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Karl Michael S c h e u f e l e
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.